

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 03.07.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2021 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I.

§ 5 Abs. 1 der Kurabgabesatzung wird um Satz 4 ergänzt:

Die Tageskurabgabe für die Jahre 2017, 2018 und 2019 beträgt wie folgt:

Jahr	Vor- und Nachkurzeit nach § 5 Satz 1 Nr. 2	Hauptkurzeit nach § 5 Satz 1 Nr. 1
2017	1,00 EUR	1,60 EUR
2018	0,93 EUR	1,64 EUR
2019	0,92 EUR	1,61 EUR

Artikel II.

- (1) Diese Nachtragssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Die rückwirkende Änderung der Kurabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Kurabgabe oder von sonstigen bestandskräftigen Festsetzungen auf der Grundlage der Kurabgabesatzung.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 29.10.2021

gez. Rönck
Bürgermeisterin